

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Radolfzell am Bodensee erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die kostenlose Nutzung des innerstädtischen Busverkehrs und des ÖPNV der VHB - Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in Radolfzell am Bodensee aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Hierunter fallen auch die Dauercamper auf den Campingplätzen und die Inhaber von Zweitwohnungen.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Für Pflichtige nach § 2 Absatz 1 wird die Kurtaxe nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Die Kurtaxe beträgt je Person und Übernachtung **2,00 €** einschließlich Mehrwertsteuer.

(2) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person **80,00 €** einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 4 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit

1. Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
3. Teilnehmer von Schullandheim-Aufenthalten.
4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
5. Auf Antrag schwerbehinderte Personen nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, die dies durch die Vorlage eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX nachweisen.
6. Auf Antrag Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen nach § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung muss durch das Kennzeichen B im Schwerbehinderten-Ausweis nachgewiesen werden.

§ 5 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Nr. 2 bis 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast nach seiner Ankunft die Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird auf den Namen der/des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zur Nutzung des innerstädtischen Busverkehrs und zum Besuch sowie zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, soweit sie als Kureinrichtung oder Kurveranstaltung ausdrücklich deklariert sind. Die Gästekarte mit dem Aufdruck des Gästekarten-Logos der VHB - Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH berechtigt zusätzlich zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV im gesamten Verbundgebiet der VHB GmbH (Landkreis Konstanz sowie bis Überlingen).

(3) Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 zu entrichten haben, erhalten eine gesonderte Gästekarte. Diese umfasst die in § 5 Abs. 2 genannten Leistungen, allerdings ohne Nutzungsmöglichkeit des kostenlosen ÖPNV-Angebotes der VHB GmbH.

(4) Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes geregelt ist, sind für die Benutzung kostenpflichtiger städtischer Einrichtungen die festgesetzten Gebühren oder Entgelte zu entrichten.

(5) Beim Ausfüllen der Meldescheine für die nach § 4 Nr. 2 bis 6 von der Kurtaxe befreiten Personen darf die Gästekarte nicht ausgehändigt werden. Der ausgefüllte Meldeschein inklusive der ungenutzten Gästekarte muss an die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH zurückgegeben werden.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht ab der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird nach der letzten Übernachtung in der Gemeinde zur Zahlung fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am Tag des Beginns der Kurtaxepflicht.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Für die Meldung sind die von der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH ausgegebenen Meldescheine zu verwenden. Fehlerhaft ausgefüllte Meldescheine sind ebenfalls an die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH zurückzugeben.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die Stadt Radolfzell beauftragt die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH Meldescheine auszugeben, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlichen Daten zu verarbeiten, Kurtaxebescheide und Kurtaxeabrechnungen auszufertigen und zu versenden sowie die erforderlichen Daten über Schnittstelle an das Buchhaltungsprogramm der Stadt Radolfzell zu übermitteln.

(2) Die nach § 7 Abs. 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurtaxebeträge werden durch die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH schriftlich von den nach Satz 1 Meldepflichtigen angefordert. Die Beträge sind innerhalb der angegebenen Frist an die Stadt Radolfzell abzuführen. Die nach Satz 1 Meldepflichtigen haften der Stadt Radolfzell gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(3) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt

b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt Radolfzell abführt

c) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH nicht meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2013 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 31. Mai 2016
gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.